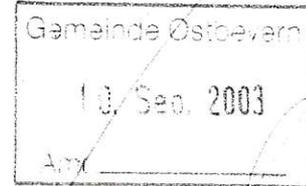


48346 Ostbevern, den 02.09.2003
Schirl 36

Gemeinde Ostbevern
- Hauptamt –
- Herrn Stegemann –
Postfach 11 65

48342 Ostbevern



Denkmalschutz

Unterschutzstellung der Mühlenanlage des ehemaligen Klosters Rengering
Ihr Anhörungsschreiben vom 21.08.2003

Sehr geehrter Herr Stegemann,

wunschgemäß nutzen wir die Gelegenheit, uns zu der o.g. geplanten Unterschutzstellung der Mühlenanlage zu äußern.

Mit Befremden haben wir das jetzige Vorgehen der Gemeinde Ostbevern und des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege zur Kenntnis genommen.

Unser Wissensstand war der, dass uns bereits im Jahre 2001 zugesichert wurde, dass die Unterschutzstellung als Bodendenkmal eine weitere Denkmalschutzausweisung nicht mehr nach sich zieht. Es stimmt demzufolge nicht, dass Dr. Kaspar weitere Recherchen zu der Mühlenanlage und deren Geschichte anstellen sollte. Richtig ist viel mehr, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung als Bodendenkmal auch noch eine Altersbestimmung des Mühlengebäudes vorgenommen werden sollte, wogegen diesseits keine Einwendungen erhoben wurden.

Wir halten die Ausweisung als Bodendenkmal mit Bescheid vom 02.07.2001 für absolut ausreichend. Nach dem damaligen Unterschutzstellungsbescheid gibt das Denkmal bereits Aufschluss über die Besiedlung des Areals vor der Klosterzeit, die inneren Strukturen des Klosters, die Entwicklung und die "Baugeschichte".

Nunmehr steht das Westfälische Amt für Denkmalpflege offensichtlich auf dem Standpunkt, dass die Bauteile "denkmalkonstruierend" seien.

Aus unserer Sicht widerlegt das Westfälische Amt für Denkmalpflege in den weiteren Ausführungen sich jedoch selbst, da insbesondere auf den Seiten 5 bis 9 der Stellungnahme die Bauteile explizit nicht mehr als originär bezeichnet werden.

Ihre Ausführung, dass die Mühlenanlage bedeutend für die Geschichte des Menschen in dem Raum Ostbevern/Milte und die Entwicklung der dortigen Arbeits- und Produktionsverhältnisse sei sowie für die Erhaltung und Nutzung der historischen Mühlenanlage wissenschaftliche und volkscundliche Gründe vorliegen, ist eine einfache Gesetzeswiederholung, die durch die weiteren Ausführungen jedoch überhaupt nicht belegt sind.

Auch die Einschätzung, dass das gesamte Kloster eine Fixierung der Grenze zwischen Warendorf und Ostbevern darstellt, die eine noch heute in Resten erhaltene Landwehr wiedergibt, ist kein Argument für die Unterschutzstellung als Baudenkmal. Hierbei kann es sich lediglich um bodendenkmalrechtliche Argumente handeln.

Bereits mit Schreiben vom 12.04.1996 teilte die Gemeinde Ostbevern uns unter dem Aktenzeichen I/41 mit, dass der Rat der Gemeinde Ostbevern schon 1991 beschlossen hat, die Gebäude der ehemaligen Mühlenanlage und den Mühlenteich nicht unter Denkmalschutz zu stellen, da die Gebäude auf den Grundmauern nicht mehr den Urzustand darstellen.

Den Ausführungen von Dr. Kaspar ist im einzelnen zu entnehmen, dass in dem Zeitraum von 1735 bis 1960 derartige Veränderungen von Stätten gegangen sind, die in ihren Auswirkungen ständigen Um- bzw. Neubauten gleichkommen.

Dr. Kaspar gibt u.a. an, dass in den Jahren 1735 bis 1738 das Kernhaus der Mahlmühle entstanden ist. Das heutige Mühlengebäude besteht demgegenüber aus vier unterschiedlichen Bauteilen. Diverse Verlängerungen des Gebäudes an der westlichen und östlichen Seite, die Umsetzung des Mühlenrades, Umbauten der Giebel und Einbauten von Kellern und verschiedenste Erneuerungen der Technik führten im Laufe der Jahre dazu, dass die Mahlmühle in ihrer Ursprungsfunktion nicht mehr erkannt werden kann.

Zudem ist in der Geschichte offensichtlich von 1803 bis 1835 von den unterschiedlichsten Mühlen die Rede. So bestand 1803 eine Öl- und Mahlmühle, 1816 eine Mahlmühle und Öl-Mahlmühle, 1819 eine Korn- und Bokemühle und so weiter.

Dr. Kaspar gibt in einem geschichtlich interessanten Bericht an, dass 1819 ein bedeutender Umbau der Ölmühle stattgefunden hat und die Stauchzeichen wie auch in den Jahren 1841 und 1843 erneuert wurden.

Um 1820/1830 ist der Mahlmühlenbau um 2,2 m westlich erweitert worden. Um 1835 ist die Kornmühle auf überschächtigen Betrieb umgebaut worden. Seit 1845 verblieb nur die Boke-
mühle in dem Gebäude. 1862 wurde diese zur Sägemühle unter erheblichen Erweiterungen umgebaut.

1905 erfolgte eine erneute Verlängerung der Mahlmühle um 2,7 m nach Westen und es wurden die verschiedensten Baumaterialien eingesetzt. 1960 erfolgte dann die Stilllegung der Mühlen.

Im Hinblick auf diese sehr erheblichen Veränderungen der äußeren Gestalt wie der beinhalteten Technik und Baueigenschaft muss man davon ausgehen, dass allenfalls noch die Grundmauern originär sind. Eine Unterschutzstellung als Baudenkmal widerspricht damit der Bodendenkmaleigenschaft des Geländes.

In den letzten fünf Jahren, im Verlass auf Ihre bereits 1996 mitgeteilten Grundsätze, dass die Mühlenanlagen nicht unter Baudenkmalschutz gestellt werden sollen, haben wir die Dächer neu eingedeckt und unsere Fütterung für die Schweineställe in den Mühlengebäuden untergebracht.

Des weiteren geben wir nur der Vollständigkeit halber zu Bedenken, dass unser landwirtschaftlicher Betrieb nach Westen keine Ausweitungsmöglichkeit für Bauvorhaben hat, so dass wir darauf angewiesen werden, auch in der Umgebung der Mühlen eine mögliche weitere Entwicklung baulich vorzunehmen.

Unter all diesen Gesichtspunkten ist aus unserer Sicht die Unterschutzstellung als Baudenkmal nicht möglich, so dass wir davon ausgehen müssen, dass der Rat der Gemeinde Ostbevern sich dem Wunsch des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege widersetzen wird und seiner Auffassung von 1996 treu bleibt.

Mit freundlichem Gruß